

Verordnung über die Gebühren für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen gemäss Arbeitsgesetz (GebV-ArG)

vom 16. Juni 2006 (Stand am 4. Juli 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 49 Absatz 3 des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964¹,
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erhebt für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen Gebühren.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004².

Art. 3 Gebührenbemessung

¹ Das SECO legt die Gebühr nach Aufwand fest.

² Es gelten folgende Gebührenansätze:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung mit einem Aufwand von bis zu 3 Stunden | Fr. 150.– |
| | Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung mit einem Aufwand von mehr als 3 Stunden | Fr. 300.– |
| b. | Änderungen pro Arbeitszeitbewilligung mit einem Aufwand von bis zu 3 Stunden | Fr. 50.– |
| | Änderungen pro Arbeitszeitbewilligung mit einem Aufwand von mehr als 3 Stunden | Fr. 100.– |

³ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann die Gebührenansätze der Teuerung anpassen.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

AS 2006 2683

¹ SR 822.11

² SR 172.041.1

